

Das DIW fordert: Die Vorruhestandsregelung soll verlängert werden

„Bis Ende 1987 hatten 140 000 Personen den Vorruhestand in Anspruch genommen. Damit entspricht die Beteiligung zwar nicht den ursprünglichen Erwartungen der Bundesregierung, doch liegt sie höher, als bisher angenommen wurde. Bezogen auf den Personenkreis, der nach Tarifvertrag prinzipiell einen Vorruhestandsanspruch hatte und die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllte, lag die Quote der Inanspruchnahme bei etwa 70%. Von den Arbeitnehmern ist das Vorruhestandsangebot damit in einem unerwartet hohen Maße akzeptiert worden. Das seit dem 1.5. 1984 geltende Vorruhestandsgesetz ist allerdings für Neubeantragungen bis zum 31. 12. 1988 befristet. Bisher gibt es keine Vorruhestandsregelung im öffentlichen Dienst; dabei wäre gerade in diesem Bereich ein hoher Arbeitsmarkteffekt zu erzielen.

Der Beschäftigungsanstieg der letzten 4 Jahre geht auch auf die Ausdehnung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und die Einführung des Erziehungsurlaubs zurück. In Zukunft kommt den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bei derzeit steigender Arbeitslosigkeit und stagnierender Beschäftigung entscheidende Bedeutung zu. Die Verlängerung und Verbesserung des Vorruhestandsgesetzes und ein entsprechender Tarifabschluß für den öffentlichen Dienst würde eine beachtliche Entlastung des Arbeitsmarktes bringen. Die entsprechenden Schritte sollte die Bundesregierung daher rasch einleiten.“

„Da auch mittelfristig nicht mit einem ausreichenden Wirtschaftswachstum zu rechnen ist, bei dem die hohe Arbeitslosigkeit entscheidend abgebaut werden würde, kommt den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen weiterhin entscheidende Bedeutung zu. Ein neues Vorruhestandsgesetz, das ebenfalls befristet sein sollte, könnte einen wichtigen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit liefern. Dazu müßten aber das Versorgungsniveau auf mindestens 75% des früheren Entgelts (ohne Sonderzahlungen) angehoben und der Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit im Falle der Wiederbesetzung der Arbeitsplätze möglichst auf 50% erhöht werden. Damit würde auch erreicht, daß es nicht immer stärker zu einem Abschieben älterer Arbeitnehmer in die Arbeitslosigkeit kommt, wie es in der Tendenz zu Zeit schon geschieht. Über die 59er-Regelung ‚verjüngen‘ die Betriebe ihre Belegschaften auf Kosten der Solidargemeinschaft und auf dem Rücken der freigesetzten älteren Arbeitnehmer, die über eine Vorruhestandsregelung besser abgesichert wären. Zwar geben auch bei einer Vorruhestandsregelung ältere Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz auf, doch ist hier die freiwillige Entscheidung gesetzlich verankert. Darüber hinaus wird mit der Zuschußregelung ein Anreiz zur Einstellung jüngerer Arbeitsloser gesetzt.“

Nach: Wochenbericht des DIW 4/88 vom 28. 1. 1988

